

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **16 (1918-1919)**

Heft 8

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Die Gemeinden können zur Unterbringung ihrer Kranken, Irren, Alten oder Waisen die durch den Staat oder die Privatwohlthätigkeit gegründeten und unterhaltenen Anstalten zu den durch Gesetze, Erlasse, Reglemente oder Statuten für diese Anstalten aufgestellten Bedingungen benützen. (Art. 37.)

25. Genf: Es können versorgt werden bedürftige Genfer Bürger, die infolge ihres Alters, Gebrechlichkeit oder einer chronischen Krankheit durchaus unfähig sind, ihren Unterhalt zu erwerben und keine unterstützungspflichtigen Verwandten haben. (Art. 39.)

Es können in ihrer Wohnung unterstützt werden die Bedürftigen, die infolge ihres Alters, Gebrechlichkeit, einer chronischen oder heftigen Krankheit, oder einer großen Familie nur zum Teil ihren Unterhalt zu erwerben imstande sind. (Art. 40.)

Die Versorgung geschieht durch die Verwaltung des Hospice général (Genferische Armenpflege) und zu den Bedingungen, die sie für angemessen hält. (Art. 41.)

Das Altersasyl ist bestimmt zur Aufnahme von Bürgern vom 60. Jahre an, die ihm durch das Spital von Genf, die Gemeinden des Kantons und die Altersversicherung zugewiesen werden. (Gesetz betr. die Errichtung eines Altersasyls Art. 1.) (Schluß folgt.)

Schweiz. Interkantonale Armenpflege. Art. 4 der Kriegsnotvereinbarung sieht vor, daß über Anstände, die sich bei deren Anwendung unter den Kantonen „für sich oder ihre Angehörigen“ herausstellen, der Bundesrat entscheidet. Die innerpolitische Abteilung des eidgenössischen Politischen Departementes macht nun in ihrem Geschäftsbericht über das Jahr 1918 darauf aufmerksam, daß solche Anstände nicht direkt von den Gemeinden aus vor den Bundesrat gebracht werden, sondern daß vorkommende Anstände zunächst zwischen den zuständigen Kantonsbehörden zur Erörterung gelangen sollen; die bundesrätliche Entscheidung hat erst dann einzugreifen, wenn zwischen den Kantonen eine Einigung nicht erzielt werden kann.

Bevor sich der Kanton Appenzel A. O. für den Beitritt zum interkantonalen Konkordat für wohnörtliche Unterstützung aussprach, fragte dessen Regierung den Bundesrat an, ob es bundesrechtlich zulässig erscheinen würde, daß der Beitritt des Kantons ohne den Bezirk Oberegg erfolge, welcher vom Konkordat ausgeschlossen zu werden wünsche. Der Bundesrat verneinte die Frage, indem ein Konkordat als ein Vertrag selbständiger Staatsorganismen naturgemäß das ganze Gebiet des Kantons umfasse, in dessen Namen der Vertrag abgeschlossen werde. Der Große Rat hat daraufhin am 26. November 1918 den ungeteilten Beitritt des Kantons beschlossen, wogegen bekanntlich von den Vertretern des Bezirks Oberegg der staatsrechtliche Rekurs ans Bundesgericht ergriffen worden ist.

Von den den Bundesbehörden durch freiwillige Gaben zugeflossenen Hilfsmitteln hat die innerpolitische Abteilung des Politischen Departementes zugewendet:

Fr. 71,349. 70 für notleidende Schweizer in den kriegführenden Staaten; Fr. 180,000 an den Verband „Soldatenwohl“ zur Unterstützung von Wehrmännern außer Dienst und ihrer Familien; Fr. 68,000 zur Organisation von Ferienkolonien für Kinder notleidender Landsleute im kriegführenden Auslande und Fr. 45,000 der Zentralstelle in Basel, welche sich die Unterbringung notleidender und erholungsbedürftiger Kinder des Inlandes an geeigneten Kostorten oder in Sanatorien und Kinderheimen zur Aufgabe gestellt hat. St.

Freiburg. Die Stellung zur Konkordatsfrage. Zur Beteiligung an beiden Konkordaten, sowohl demjenigen betr. wohnörtliche Unter-

stüzung während der Dauer des europäischen Krieges als dem betr. die wohnörtliche Armenpflege, wurde der Kanton eingeladen. Der Staatsrat erklärte aber die Beteiligung unmöglich angesichts der freiburgischen Armengesetzgebung vom 17. November 1869. „Wir müssen vor allem bemerken, daß unserm Armengesetz das Prinzip der Unterstützung durch die Heimatgemeinde zu Grunde liegt. Die wohnörtliche Unterstützung ist ihr fremd. Die Heimatgemeinde beschließt und erteilt die Unterstützung an ihre unbemittelten Gemeindeangehörigen; sie ist aber nicht gehalten, auch nichtgemeindeangehörigen, aber in der Gemeinde sich aufhaltenden Schweizern Hilfe angedeihen zu lassen, auch wenn sie Freiburger sind. Die Beteiligung des Staates an den Unterstützungskosten ist ausgeschlossen. Das im Konfordsatzentwurf angenommene System würde die in unserm Kanton geltenden Grundsätze der Armenpflege gänzlich umwerfen. Unser Gesetz über die Armenpflege vom 17. Nov. 1869 müßte von Grund aus revidiert werden (wird auch geschehen). Obwohl wir den unbestreitbaren Nutzen eines Konfordsates zur Regulierung der interkantonalen Unterstützung von Mitleidgenossen in Niederlassung oder Aufenthalt anerkennen, können wir demselben aus dem besagten endgültigen Grunde nicht beitreten.“ (Schreiben des Staatsrates an das eidg. Departement des Innern vom 7. März 1917.)

A.

Genf. Deutschschweizer Armenpflege. Diese Genossenschaft hat am 24. März den ersten Jahresbericht ihrer Leitung entgegengenommen. Die stattliche Versammlung vernahm mit Genugtuung, was seit dem Juli 1918 schon geleistet worden ist: Unterstützungen in vielen Fällen, Einrichtung eines eigenen Lokales, 6 Rue du Puits Saint-Pierre, Werbung von Mitgliedern. Zur Stunde sind 17 Vereine und 230 Einzelpersonen, sowie eine Anzahl von Gemeinden an der Armenpflege beteiligt, und es ist alle Aussicht vorhanden, daß ihre Zahl noch zunehmen wird, was auch bitter nötig ist. Eine Veranstaltung, die für den Verein sehr erisprißlich geworden ist und ihm viele Sympathien gewonnen hat, war das Weihnachtsfest für hilfsbedürftige Kinder deutschschweizer. Herkunft, Sonntag den 29. Dezember 1918 im neuen Volkshaus St. Gervais. Es war vorgesehen, 60 Kinder einzuladen und zu beschenken; am Ende stellten sich 130 ein; zum Glück flossen auch Gaben in Menge, sodaß die Feier den schönsten Verlauf nahm und obendrein für Armenzwecke 1000 Fr. Ueberschuß abwarf. Jahresrechnung und Budget wurden einstimmig genehmigt. Konnten schon in der Berichtsperiode, die nur ungefähr sechs Monate umfaßte, mehrere Tausend Franken an Unterstützungen ausgegeben werden, so hofft man, in diesem Jahre von der freiwilligen Betätigung der leitenden Mitglieder zur Errichtung eines ständigen Sekretariates zu gelangen und dadurch Betrieb und Kontrolle ergiebiger zu gestalten. Die Leitung wurde in ihren Bestrebungen aus der Mitte der Versammlung aufs Wärmste unterstützt, und wie schon die Deutschschweizer Armenpflege sich politisch und konfessionell neutral betätigt, Armen deutschschweizerischer Abstammung überhaupt helfen will, sofern sie es verdienen, so ward dem Wunsch Ausdruck gegeben, in diesem gemeinnützigen Zwecke alle Kräfte zentralisiert zu sehen. Auf dieser Grundlage würden sich dann andere Institute gegenseitiger Hilfe aufbauen lassen. So mündete denn die Versammlung in den Vorschlag an die Leitung aus, sie möchte das Notwendige veranlassen, um in einem Appell an alle in Genf und Umgebung wohnhaften Deutschschweizer sie zur Sammlung und einträchtigen Wirksamkeit für die sozialen Zwecke aufzufordern.

Gesucht.

Wer sofort einfaches, tüchtiges Mädchen für Hausarbeiten.
Nähere Auskunft durch
Sänglingsanst. Irchelstraße 32,
486 Zürich 6.

Konditor-Lehrling.

Gesunder, starker Jüngling, nicht unter 15 Jahren, kann bei tüchtigem Meister den Beruf gründlich erlernen. Näheres bei R. Bär, Konditor, Sauma, Rt. Zürich. 484

Ein intelligenter, braver Jüngling kann den
Spengler- u. Installationsberuf gründlich erlernen bei
G. Zulauf,
Spengler und Installateur,
Brugg. 485